

Anlage D neu: Antrag auf Förderung von  
**Gewässerschutzstreifen** im Kooperationsgebiet  
„Einzugsgebiet der Stevertalsperre“



Zwischen

GELSENWASSER AG  
Willy-Brandt-Allee 26  
45891 Gelsenkirchen,

der Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft  
Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen

und dem Kooperationsmitglied/Bewirtschafter

<b>Name:</b>	<b>IBAN: DE</b>
<b>Straße:</b>	<b>PLZ, Ort</b>

Es wird folgendes vereinbart:

1. Der Bewirtschafter der Ackerfläche/-flächen verpflichtet sich, die unten aufgeführten Gewässerschutzstreifen (GWS) mit Nutart-Code: **66 (Konditionalitätsstilllegung mit aktiver Begrünung), 62 (bei überführten bereits bestehender Streifen in eine Konditionalitätsstilllegung – die aktive Begrünung wird in diesem Fall durch die Kooperationsberater geprüft) oder 591, (Ackerland (AL) aus der Erzeugung genommen)**: keine organische und keine mineralische Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Nutzung des Aufwuchses; in einer Breite von **mindestens 10 m bis max. 20 m** ab Böschungsoberkante an Gewässern entsprechend der Vorgaben des ELAN-NRW-Verfahrens anzulegen, zu bewirtschaften und zu pflegen. Zur Begradigung von Bewirtschaftungsgrenzen und zur Abstandsvergrößerung an besonders relevanten Bereichen darf der GWS in Abstimmung mit der Kooperationsberatung in Teilen breiter als 20 m sein. Gewässer im Sinne dieser Vereinbarung sind die stationierten Gewässer in NRW. Darüber hinaus ist nach Rücksprache mit der Kooperationsberatung die Anlage an weiteren relevanten Gewässern möglich. Der Gewässerstatus wird durch die Geschäftsstelle der Kooperation festgestellt und dokumentiert.
2. Dabei ist eine gräserbetonte Ansaat vorzunehmen (bis **31.03.** einsäen, Saatgutmischung nach Absprache mit der Kooperationsberatung). Bereits bestehende, dauerhaft begrünte Streifen können ohne erneute Einsaat in einen GWS überführt werden (Absprache mit Kooperationsberatung).
3. Ab dem 16.08. darf die Fläche mit ganzflächiger Verteilung des Mähguts gemulcht werden. Ein Mähen und Abfahren sowie eine Beweidung sind nicht zulässig.
4. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gelsenwasser AG, dem Bewirtschafter jährlich einen Betrag in Höhe von **721 € je ha/Jahr** für das aus der Produktion genommene Ackerland ausbezahlen, sofern es gleichzeitig als Konditionalitätsstilllegung genutzt wird. Die Gewässerschutzstreifen dürfen nicht zugleich als Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen und Buntbrachen im Rahmen der vom Land NRW geförderten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beantragt werden. Eine gleichzeitige Beantragung als Ökoregelung z.B. als nicht produktive Ackerfläche oder als Blüh- und Schonstreifen ist ebenfalls nicht möglich. Die Gewässerschutzstreifen dürfen, sofern sie, auch in Kombination mit einem Landschaftselement, über 1000 m<sup>2</sup> groß sind, mit auf die Konditionalitätsstilllegung angerechnet werden.

Sofern die Fläche nicht gleichzeitig als Konditionalitätsstilllegung genutzt wird, erhöht sich der Fördersatz auf **879 €/ha**.

5. Das Verbot der Düngemittelausbringung auf einer Breite von 3 m (Teilnahme an Agrarförderung) bzw. 1 m (ohne Agrarförderung), sowie das PSM-Anwendungsverbot auf einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante sind in der Berechnung des Förderbetrags berücksichtigt (vergleichbar mit Uferrandstreifen aus dem AUM-Programm des Landes NRW). Daher erfolgt für diese Anteile keine weitere Prämienkürzung. Darüber hinausgehende Auflagen sind in Abzug zu bringen.
6. Nach Ablauf von 5 Jahren ist ein Pflegeumbruch mit sofortiger Neueinsaat möglich, um den Ackerlandstatus nicht zu gefährden. Der Pflegeumbruch ist der Kreisstelle der LWK NRW innerhalb von 1 Monat nach „Pflugdatum“ anzuzeigen (EuGH Urteil vom 2.10.2014/AZ.:C-47/13-Pflugregelung). Bei gleichzeitiger Nutzung als Konditionalitätsstilllegung ist dies nicht nötig, da die Codierung als Konditionalitätsstilllegung den Ackerstatus schützt.
7. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die relevanten Unterlagen für die Abrechnung und Kontrolle der Gewässerschutzstreifen der Kooperation zur Verfügung zu stellen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) gemachten Antragsangaben für die Dauer dieses Vertrages genutzt werden dürfen. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Kooperationsberatung die Umsetzung stichprobenartig Vorort kontrolliert und die Flächen dazu ohne Ankündigung betreten darf.
8. Sofern Betriebe keinen EU-Flächenantrag stellen, müssen diese Betriebe in geeigneter Form nachweisen, dass sie Bewirtschafter der Flächen sind, auf denen ein Gewässerschutzstreifen angelegt wird. Der Nachweis ist z.B. über Grundbuchauszüge oder Pachtverträge zu führen. Für die Gewässerschutzstreifen sind Lagepläne, z.B. mit Hilfe von Tim-online zu erstellen.

Zum Erhalt des Ackerstatus ist ein Pflegeumbruch mit unmittelbar anschließender Neuansaat nach Ablauf von 5 Jahren unbedingt durchzuführen!

Der Gewässerschutzstreifen wird für folgende Flächen beantragt:

Ifd. Nr. FLVZ 20__	Schlag-Nr.	Schlag-name	Größe (ha,)	Falls Gefälle/Hangneigung* vorliegt, bitte ankreuzen:*			ELAN Codierung	Flächen-antrag
				>5 % (3 m)	>10 % (5 m)	>15 % (10 m)		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

\***Definition der Hangneigung:** innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante >5% oder >10% Gefälle bzw. innerhalb eines Abstandes von 30 m zur Böschungsoberkante >15% Gefälle.  
Gemäß § 5 Düngerverordnung gilt

ab >5% Hangneigung ein Düngungsverbot auf 3 m Abstand zur Böschungsoberkante bzw.  
ab >10% Hangneigung ein Düngungsverbot auf 5 m Abstand zur Böschungsoberkante bzw.,  
ab >15% Gefälle ein Düngungsverbot auf 10 m Abstand zu Böschungsoberkante.

### **Anlage: Lageplan**

Diese vertragliche Vereinbarung beginnt am 01.01.2023 (bzw. am 01.01. der Folgejahre) und besteht bis mindestens zum 31.12.2027 und darüber hinaus auf Widerruf beiderseits, sofern die Kooperation und der Förderbaustein Gewässerschutzstreifen über das Jahr 2027 hinaus bestehen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bewirtschafter/Kooperationsmitglied

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Wasserversorgungsunternehmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Gelsenwasser erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf Internetseite von Gelsenwasser.